



Änderungen in der Beschäftigtenqualifizierung durch das Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung (Weiterbildungsgesetz)

Webinar mit der AgenturQ am 11.03.2024



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Baden-Württemberg

bringt weiter.

Die Herausforderungen am Arbeitsmarkt haben Konsequenzen für Beschäftigte und Unternehmen



Wesentliche Änderungen bei Förderung von Beschäftigtenqualifizierung nach § 82 SGB III ab 01.04.2024



Zielsetzung



Vereinfachung



Transparenz



Planungssicherheit

§ 82 SGB III (Status quo)

Hohe Komplexität:

- Voraussetzung: Betroffenheit von Strukturwandel oder Weiterbildung in Engpassberuf
- Vierjährige Wartefristen
- Vielzahl an Fördervarianten aufgrund des Auswahlermessens
- Staffelung nach vier Betriebsgrößen bei den Zuschüssen zu den Lehrgangskosten, abweichende Zuschusshöhen bei den Arbeitsentgeltzuschüssen
- Erhöhte Förderzuschüsse zu den Weiterbildungskosten und den Zuschüssen zum Arbeitsentgelt bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung bzw. einer tarifvertraglichen Regelung sowie bei besonderen Weiterbildungsbedarfen



§ 82 SGB III (neu)

Komplexitätsreduktion:

- Verzicht auf die Voraussetzung der Betroffenheit von Strukturwandel oder Weiterbildung in Engpassberuf
- Reduzierung der Wartefristen auf zwei Jahre
- Etablierung fester Fördersätze
- Harmonisierung der Fördersätze zwischen den Zuschüssen zu den Lehrgangskosten und dem Arbeitsentgelt
- Reduzierung der Betriebsgrößen einschließlich Neuzuschnitt und Reduzierung Sondertatbestände
- Bei KMU soll (bisher kann) auf eine Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten verzichtet werden, wenn der/die Beschäftigte über 45 Jahre oder schwerbehindert ist
- Übernahme behinderungsbedingter Mehraufwendungen

Beschäftigtenqualifizierung: Fördermöglichkeiten Geringqualifizierter in abschlussorientierten Maßnahmen

Voraussetzungen:

- kein Berufsabschluss vorhanden (ungelernt) oder
- kein verwertbarer Abschluss vorhanden (wieder ungelernt, nach mehr als vier Jahren in an- oder ungelerner Tätigkeit) und
- Eignung für den angestrebten Beruf und
- Verbesserung der Beschäftigungschancen mit dem angestrebten Beruf
- Träger und Maßnahme sind nach [AZAV](#) zertifiziert

Wege:

- Umschulung: erwachsenengerecht verkürzte Ausbildung (seit 01.07.2023 im Einzelfall auch ohne Verkürzung möglich)
- Teilqualifikationen: Umschulung aufgeteilt in Module
- Vorbereitung auf Externenprüfung: für Berufserfahrene – Theorievorbereitung in angemessener Dauer für die Abschlussprüfung

Förderung:

- Übernahme Weiterbildungskosten: Lehrgangskosten (100%), Fahrkosten, Unterkunft und Verpflegung; Kinderbetreuungskosten
- Arbeitsentgeltzuschuss bis zu 100%



Beschäftigtenqualifizierung - Weiterbildungsförderung Beschäftigter in sonstiger Weiterbildung (z.B. Anpassungsfortbildung)

Voraussetzungen:

- Personen mit oder ohne Berufsabschluss
- Berufsabschluss liegt i.d.Regel mindestens zwei Jahre zurück
- keine vergleichbare Förderung in den letzten zwei Jahren
- Maßnahme vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen
- Maßnahme umfasst mehr als 120 Stunden
- Träger und Maßnahme sind nach [AZAV](#) zertifiziert

Förderung:

- Anteilige Lehrgangskosten (Grundförderung: 25% - 100%)
 - Arbeitsentgeltzuschuss (Grundförderung 25% - 75%)
- Förderhöhe ist abhängig von der Betriebsgröße



Beschäftigtenförderung nach § 81 (2) und § 82 SGB III ab 01.04.2024

	Abschlussorientierte Weiterbildungen (bei fehlendem Berufsabschluss)	Anpassungsqualifizierungen		
	Unabhängig von der Unternehmensgröße	Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten	Betriebe mit 50-499 Beschäftigten	Betriebe mit mehr als 500 Beschäftigten
<i>Lehrgangskosten</i>	vollständig	„Soll“ 100%	50% „Soll“ 100% bei Beschäftigten Ü45 oder SB	25%
<i>Arbeitsentgeltzuschuss</i>	bis zu 100%	75%	50%	25%

- plus 5% bei Qualifizierungsvereinbarung der Sozialpartner
- Behinderungsbedingt erforderliche Mehraufwendungen werden übernommen.

Beispiel 1: Beschäftigtenqualifizierung: Berufsabschluss Fachkraft - Lagerlogistik

Förderung Geringqualifizierter in abschlussorientierten Maßnahmen



- Beratung des Arbeitgebers durch den Arbeitgeberservice
- Beratung des Arbeitnehmers durch die Arbeitsvermittlung zu Qualifizierungsmöglichkeiten
- Eignungsabklärung durch den Berufspsychologischen Service



Herr A.

28 Jahre, ungelernt, wird als Lagerhelfer befristet in einem Betrieb beschäftigt



TQ Fachkraft - Lagerlogistik



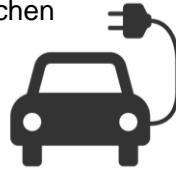
Unbefristete Beschäftigung als Fachkraft - Lagerlogistik

Förderung durch die Arbeitsagentur:
Arbeitsentgeltzuschuss (bis zu 100 %)
Lehrgangskosten (100%)

Beispiel 2: Beschäftigtenqualifizierung Anpassungsqualifizierung

Förderung Beschäftigter in sonstiger Weiterbildung (z.B. Anpassungsfortbildungen)

- Beratung des Arbeitgebers durch den Arbeitgeberservice zu Fachkräftesicherung in der Transformation
- Beratung des Arbeitnehmers durch die Berufsberatung im Erwerbsleben zu beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten



Herr C.
57 Jahre, Ingenieur für Fahrzeugtechnik,
langjährig beschäftigt in einem
Automobilkonzern

Anpassungsqualifizierung Elektromobilität
und mobile Energiesysteme
Dauer: 3 Monate

- Fachkräftesicherung für das
Unternehmen
- Arbeitsplatzsicherheit für den
Arbeitnehmer

Förderung durch die Arbeitsagentur:
Arbeitsentgeltzuschuss (Grundförderung: 25-75%)
Lehrgangskosten (abhängig von der Betriebsgröße 25-100%)

Berufliche Weiterbildung während Kurzarbeit

§106 a SGB III

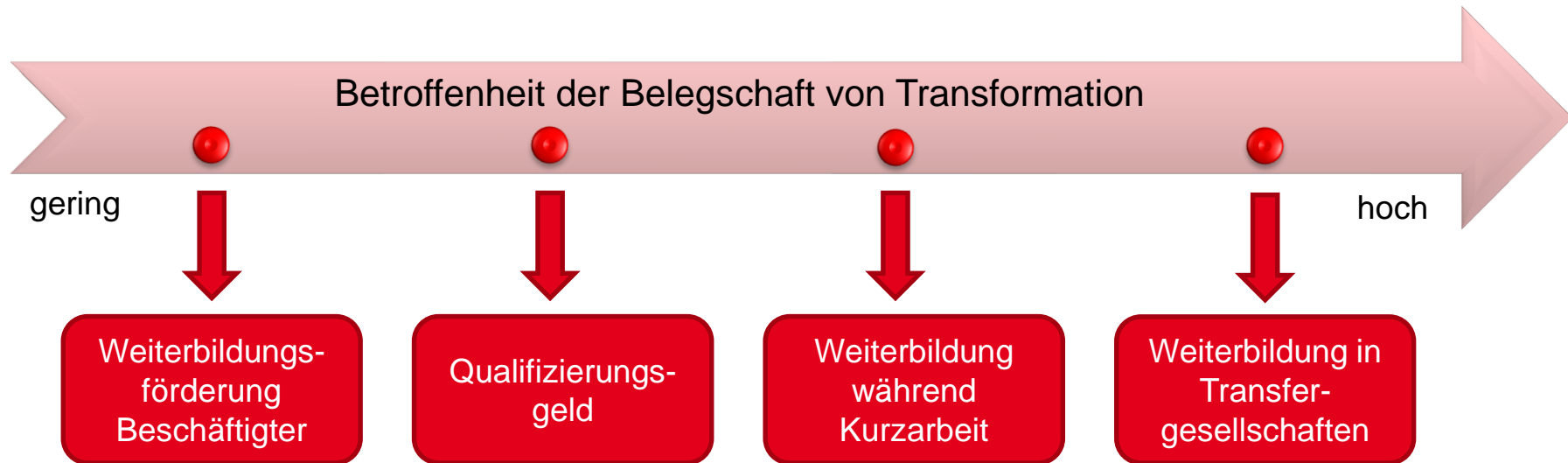
(befristet bis 31.07.2024)

Weiterbildung während Kurzarbeit	
• Rechtsgrundlage	§ 106a SGB III
• Kurzarbeitergeld/ Weiterbildungsmaßnahme	<ul style="list-style-type: none">• Bezug von Kurzarbeitergeld vor dem 31.07.2024 <u>und</u>• Teilnahme an einer während der Kurzarbeit begonnenen beruflichen Weiterbildungsmaßnahme
• Mindestdauer/Zulassung von Träger und Maßnahme <u>oder</u>	<ul style="list-style-type: none">• Maßnahme dauert insgesamt mehr als 120 Stunden <u>und</u>• Zulassung von Maßnahme und Träger nach den Vorschriften des Fünften Kapitels liegt vor
• Fortbildungsziel nach AFBG förderfähig	<ul style="list-style-type: none">• Maßnahme bereitet auf ein nach § 2 Abs. 1 AFBG förderfähiges Fortbildungsziel vor <u>und</u>• wird von einem dafür geeigneten Träger durchgeführt
• Erstattung von SV-Beiträgen	<ul style="list-style-type: none">• 50 Prozent der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung in pauschalierter Form für die Zeit für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird

In Abhängigkeit von der Betriebsgröße

• Erstattung von Lehrgangskosten (nicht für Maßnahmen, die auf ein nach § 2 Abs. 1 AFBG förderfähiges Fortbildungsziel vorbereiten)	Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigte	Beschäftigte in KMU (10 - 249 Beschäftigte)	Größere Betriebe (250 - 2.499 Beschäftigte)	Großbetriebe (mind. 2.500 Beschäftigte)
	100 %	50 %	25 %	15 %
• Arbeitgeberbeteiligung	entfällt	50 %	75 %	85 %

Neues Instrument Qualifizierungsgeld als Ergänzung des breiten Förderspektrums für Beschäftigte



Quelle: BMAS, Ausschuss II – 20. Oktober 2022

Die Einführung des neuen Regelinstruments „Qualifizierungsgeld“ erweitert den förderrechtlichen Rahmen.

Zielsetzung	Fachkräften trotz veränderter Anforderungen durch Strukturwandel mittels Weiterbildung eine Weiterbeschäftigung im aktuellen Betrieb ermöglichen
Zielgruppe	Beschäftigte, denen im besonderen Maße durch die Transformation der Verlust von Arbeitsplätzen droht, bei denen Weiterbildungen jedoch eine zukunftssichere Beschäftigung im gleichen Unternehmen ermöglichen können
Förder- voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">• Strukturwandelbedingter Qualifizierungsbedarf eines nicht unerheblichen Teils der Belegschaft• entsprechende Betriebsvereinbarung oder ein entsprechender betriebsbezogener Tarifvertrag (ausgenommen Kleinunternehmen)• Trägerzulassung• Mindeststundenzahl von mehr als 120 Stunden• Keine nach Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz förderfähigen Fortbildungsziele, Ausnahme: befristete Öffnung für erste Fortbildungsstufe (Berufsspezialist/Berufsspezialistin)
Förderumfang	<ul style="list-style-type: none">• Qualifizierungsgeld als Ermessensleistung (beitragsfinanziert)• Entgeltersatz in Höhe von 60 (beziehungsweise 67) Prozent des Nettoentgeltes, welches durch die Weiterbildung entfällt, unabhängig von der Betriebsgröße, dem Alter und der Qualifikation der Beschäftigten• Übernahme behinderungsbedingter Mehraufwendungen• Finanzierung der Weiterbildung durch Arbeitgeber

Qualifizierungsgeld nach § 82 a SGB III ab 01.04.2024

Zielgruppe des Qualifizierungsgeldes sind Beschäftigte, denen im besonderen Maße durch die Transformation der Verlust von Arbeitsplätzen droht, bei denen Weiterbildungen jedoch eine zukunftssichere Beschäftigung im gleichen Unternehmen ermöglichen können (Unterstützung bei strukturwandelbedingter Weiterbildung).

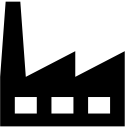


Betriebliche Voraussetzungen

1. strukturwandelbedingte Qualifizierungsbedarfe im Betrieb bei mindestens 20 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (kmU 10 Prozent)

Zur Ermittlung dieses Quorums wird die Gesamtzahl der Beschäftigten in dem Betrieb herangezogen, für den die Betriebsvereinbarung oder der betriebsbezogene Tarifvertrag abgeschlossen wurde. Eine einmal erfolgte Feststellung des Anteils gilt für die Dauer von drei Jahren ab Antragstellung.

2. der Arbeitgeber finanziert die berufliche Weiterbildung
3. betriebsbezogene Regelungen durch Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag über:
 1. das Bestehen des strukturwandelbedingten Qualifizierungsbedarfes
 2. die damit verbundenen Perspektiven der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für eine nachhaltige Beschäftigung im Betrieb und
 3. die Inanspruchnahme des Qualifizierungsgeldes.



Exkurs Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag (§ 82 a Abs. 2 Nr. 3 SGB III)

Digitalisierung und Dekarbonisierung sind zentrale Treiber des beschleunigten sektoralen, qualifikatorischen und regionalen Strukturwandels, welcher mit erheblichen Veränderungen für Wirtschaft, Arbeitsmarkt und die Qualifizierung der Beschäftigten einhergeht. Da strukturwandelbedingte Qualifizierungsbedarfe jedoch neben der ökologischen und digitalen Transformation auch auf anderweitige Anpassungen beispielsweise in Reaktion auf technologische Entwicklungen zurückzuführen sein können, ist keine Beschränkung auf ein Anwendungsfeld vorgesehen. Branchen und Betriebe sind in den Auswirkungen sehr heterogen betroffen.

Inhalte der Betriebsvereinbarung bzw. des betriebsbezogenen Tarifvertrags

- Beschreibung des strukturwandelbedingten Qualifizierungsbedarfs
- Benennung der Bereiche, in denen die beruflichen Tätigkeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Technologien ersetzt werden könnten oder die in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind
- Darstellung, welche Qualifizierungsmaßnahmen für die betroffenen Beschäftigten dem Grunde nach geplant sind
- Begründung, warum die Betriebs- beziehungsweise Tarifparteien davon ausgehen, dass durch die Qualifizierungsmaßnahmen eine nachhaltige Beschäftigung im Betrieb gesichert wird.



Qualifizierungsgeld nach § 82 a SGB III ab 01.04.2024

Voraussetzungen **Maßnahme**:

1. Inhalte gehen über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinaus,
2. der Träger der Maßnahme ist für die Förderung nach AZAV zugelassen
3. die Maßnahme dauert mehr als 120 Stunden und umfasst maximal die Dauer einer Vollzeitmaßnahme nach § 180 Absatz 4 SGB III
(=> nicht länger als nach §§ 81/82 SGB III förderbar wäre).



Keine Förderung, wenn

1. der Arbeitgeber auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet ist oder
2. für die gleiche Maßnahme Leistungen nach § 82 beantragt wurden.

Persönliche Voraussetzungen



1. die Weiterbildung wird im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt,
2. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat in den letzten vier Jahren vor Antragstellung nicht an einer nach dieser Vorschrift geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen und
3. das Arbeitsverhältnis ist nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst.

Behinderungsbedingt erforderliche Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer nach § 82 a Absatz 1 SGB III geförderten Maßnahme entstehen, werden übernommen.

Höhe des Qualifizierungsgeldes nach § 82 b SGB III ab 01.04.2024

Das Qualifizierungsgeld beträgt



1. für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, 67 Prozent,
2. für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 60 Prozent

der durchschnittlich auf den Tag entfallenden Nettoentgeltdifferenz im Referenzzeitraum.

Verfahren / Antragstellung auf Qualifizierungsgeld nach § 82 b SGB III

- Beantragung, Abrechnung und Auszahlung des Qualifizierungsgelds an die Beschäftigten durch den Arbeitgeber
- Qualifizierungsgeld wird nicht rückwirkend geleistet. Der Antrag sollte spätestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. (§ 325 Abs. 6 SGB III)
- Online-Antragstellung unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-von-weiterbildung/qualifizierungsgeld>
- Individuell erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwendungen beantragen die Beschäftigten selbst



Verfahren / Antragstellung auf Qualifizierungsgeld nach § 82 b SGB III



- Wichtige Besonderheiten:
 - Qualifizierungsgeld wird endgültig monatlich gleichbleibend ausgezahlt
 - Prüfung am Ende des Bezugs bezieht sich nur auf Veränderungen während des Bezugs
 - Keine Aufrechnung von Überzahlungen möglich

Qualifizierungsgeld: Öffnung für die 1. Fortbildungsstufe des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG)

- Grundsätzlich bleibt die Förderung von Fortbildungen nach § 82 und § 82a SGB III weiterhin ausgeschlossen, wenn die Maßnahme auf ein nach dem AFBG förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet.
- Das Gesetz sieht jedoch eine befristete Öffnung der Förderung mit Qualifizierungsgeld (§ 82a) vor, **wenn die erste Fortbildungsstufe zum Berufsspezialisten oder zur Berufsspezialistin** absolviert und diese vor dem 1. April 2028 begonnen wird.
- Als Begründung für die Öffnung wird ein starker Transformationsdruck angeführt. Durch diese zusätzlich vorübergehende geschaffene Möglichkeit der Förderung soll den Qualifizierungsherausforderungen der Transformation noch weiter begegnet werden.



Exkurs: Geprüfte/-r Berufsspezialist/-in

NOVELLIERUNG DES BERUFSBILDUNGSGESETZES (BBiG)

Neue Bezeichnungen für die höherqualifizierende Berufsbildung im System der tertiären Qualifizierung in Deutschland

1

Geprüfte/r
Berufsspezialist/-in
für z.B. Servicetechnik

BISHER*

Geprüfte/r Servicetechniker/-in,
Geprüfte Fachkraft für Arbeits- und
Berufsförderung



2

Bachelor Professional
in z.B. Bilanzbuchhaltung

BISHER*

Meister/-in, Fachwirt/-in,
Geprüfte/r Bilanzbuchhalter/-in

GLEICHWERTIG MIT

Bezeichnungen von Hochschulabschlüssen:
Bachelor of Arts / Science / Education
Bezeichnungen von landesrechtlichen
Fachschulabschlüssen:
Staatlich geprüfte/r Techniker/-in,
Staatlich anerkannte Erzieher/-in



3

Master Professional
in z.B. Betriebswirtschaft

BISHER*

Geprüfte/r Betriebswirt/-in (HwO)
Geprüfte/r Berufspädagoge/-in

GLEICHWERTIG MIT

Bezeichnungen von
Hochschulabschlüssen:
Master of Arts / Science / Education



* Der Meistertitel nach der Handwerksordnung bleibt erhalten und wird durch die neuen Bezeichnungen ergänzt. Im Übrigen entscheidet der Verordnungsgeber im Dialog mit den Sozialpartnern, ob die neue Bezeichnung einer bestehenden Bezeichnung beifügt wird oder diese ersetzt.

© BMBF

Beispielsweise:
Geprüfter Berufsspezialist Für Industrielle
Transformation

Geprüfter Berufsspezialist Technischer Kaufmann

Geprüfter Berufsspezialist Für Vertrieb

Geprüfter Berufsspezialist Für Fremdsprachige
Kommunikation

Geprüfter Berufsspezialist Für Haushaltsführung
Und Familienbetreuung

https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php

Beispiel 1: Qualifizierungsgeld für eine Anpassungsqualifizierung

- Beratung des Arbeitgebers durch den Arbeitgeberservice



Unternehmen aus der Automobilzulieferindustrie ist von Strukturwandel aufgrund Dekarbonisierung stark betroffen

Qualifizierungsbedarf für 50 Mitarbeitende, die bislang Komponenten für Verbrennungsmotoren produziert haben

Unternehmen entwickelt mit zertifiziertem Bildungsträger ein passendes Schulungsprogramm im Umfang von mehr als 120 Stunden

Anpassungsfortbildung Grundlagen der Elektrotechnik für elektronische Antriebssysteme (1 Monat)

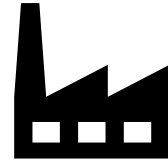
Zukunftsfähige Arbeitsplätze im Unternehmen im Bereich elektronischer Antriebskomponenten gesichert

Förderung mit Qualifizierungsgeld

Beispiel 2: Qualifizierungsgeld für eine Aufstiegsfortbildung in der 1. Fortbildungsstufe (befristet möglich bis 31.03.2028)



- Beratung des Arbeitgebers durch den Arbeitgeberservice



Herr F.
50 Jahre, Mechatroniker bei
einem Maschinenbau-
unternehmen



Aufstiegsfortbildung zum geprüften
Berufsspezialisten für industrielle
Transformation
Dauer: 4 Monate in Vollzeit



Unbefristete Beschäftigung im
Betrieb gesichert

Förderung mit Qualifizierungsgeld

Weiterführende Informationen

- Qualifizierungsoffensive Weiterbildung für Ihr Personal:
<https://www.arbeitsagentur.de/k/weiterbildung-qualifizierungsoffensive>
- Förderung von Weiterbildung:
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-von-weiterbildung>

Unsere Ansprechpartner*innen für Sie

- Für jeden Betrieb gibt es eine persönliche Ansprechpartnerin / einen persönlichen Ansprechpartner im Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit vor Ort. Dieser ist auch der erste Kontakt für Betriebe beim Thema Kurzarbeit.
- Falls Sie Ihren persönlichen Ansprechpartner im Arbeitgeber-Service nicht kennen, nutzen Sie die Service-Nummer **0800 455520**. Sie werden anhand Ihrer Vorwahl direkt in Ihren Arbeitgeber-Service vor Ort geroutet und erfahren dort die Kontaktdaten (direkte Durchwahl).
- Oder nutzen Sie unser Kontaktformular unter arbeitsagentur.de/unternehmensanfrage

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

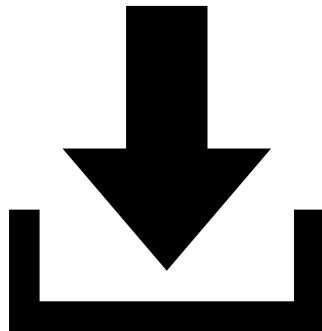


RD Baden-Württemberg

Aktive Arbeitsmarktpolitik – 220

Baden-Wuerttemberg.Aktive-Arbeitsmarktpolitik@arbeitsagentur.de

Backup



Beschäftigtenförderung nach § 81 (2) und § 82 SGB III bis 31.03.2024

	Abschlussorientierte Weiterbildungen (bei fehlendem Berufsabschluss)	Anpassungsqualifizierungen			
	Unabhängig von der Unternehmensgröße	Kleinstunternehmen (<10 Beschäftigte)	Kleine und mittlere Unternehmen (<250 Beschäftigte)	Größere Unternehmen (>250 Beschäftigte)	Große Unternehmen (>2500 Beschäftigte)
<i>Lehrgangskosten</i>	vollständig	bis zu 100%	bis zu 50%	bis zu 25%	bis zu 15%
<i>Arbeitsentgeltzuschuss</i>	bis zu 100%	bis zu 75%	bis zu 50%	bis zu 25%	bis zu 25%

- plus 5% bei Qualifizierungsvereinbarung der Sozialpartner
- plus 10% bei erhöhtem Weiterbildungsbedarf im Betrieb
- plus 15% bei Qualifizierungsvereinbarung und erhöhtem Weiterbildungsbedarf